

Herzlich Willkommen im Vereinshaus Wydenmatt Büsserach

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Hausordnung soll einen geordneten Betrieb gewährleisten.
- ² Die Hausordnung ist für alle Nutzer des Vereinshauses verbindlich.
- ³ Der Hauswart ist weisungsberechtigt. Seinen Anweisungen ist in Bezug der Nutzung Folge zu leisten.

§ 2 Ordnung und Verhalten

- ¹ Im Zugangsbereich und der näheren Umgebung ist für angemessene Ruhe zu sorgen. Gespräche sind ab 22.00 Uhr, wenn möglich im Haus zu führen oder in angepasster Lautstärke im Aussenbereich.
- ² Es ist der Parkplatz beim Gemeindehaus zu nutzen.
- ³ Für das Parkieren gelten die gesetzlichen Richtlinien der Strassenverkehrsgesetzgebung.

§ 3 Nutzung

- ¹ Das Vereinshaus steht in erster Linie den Vereinen und Organisationen, welche die öffentlichen Gemeindeaufgaben erfüllen (z.B. Mittagstisch, Spielgruppe, Musikschule, Mütter- und Väterberatung, etc.), zur Verfügung. Es steht aber auch Privatpersonen zur Nutzung offen (Reservation erforderlich / für private Nutzer ist keine regelmässige Nutzung möglich).
- ² Die Zimmereinteilung für regelmässige Nutzung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- ³ Die Zimmer im Vereinshaus werden nicht für Anlässe mit kommerziellem Zweck vermietet.
- ⁴ Die Zimmer stehen den Nutzern nur während der bewilligten Zeiten zur Verfügung. Das Zimmer ist so zu verlassen, dass es anschliessend durch andere Personen oder Vereine uneingeschränkt genutzt werden kann (ausgenommen dem Spielgruppenzimmer EG süd).
- ⁵ Es dürfen keine baulichen Veränderungen im Hausgang oder in den Zimmern vorgenommen werden.
- ⁶ Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Zum Dekorieren dürfen ausser den vorhandenen Vorrichtungen keine zusätzlichen Befestigungen angebracht werden. Das Bemalen der Wände ist verboten.
- ⁷ Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist untersagt. Beim Rauchen auf dem Aussengelände sind die Zigarettenrückstände in die Aschenbecher zu entsorgen.
- ⁸ Die Konsumation von illegalen Substanzen ist verboten.
- ⁹ Der Nutzer trägt die Verantwortung für die korrekte Einhaltung der Vorschriften.

§ 4 Sicherheit

- ¹ Der Nutzer der Räumlichkeiten im Vereinshaus ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich.
- ² Nach Ende der Veranstaltungen müssen die Eingangstüren und sämtliche Fenster geschlossen werden.
- ³ Hauseingänge, Zugangswege, Treppen und Flure müssen ständig von Gegenständen jeglicher Art freigehalten werden, damit sie ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen.
- ⁴ Leicht entzündbare Gegenstände und Flüssigkeiten dürfen zur Vermeidung von Brandgefahr nicht innerhalb des Hauses aufbewahrt werden.

⁵ Das Betreten der Haustechnikräume ist nur den Gemeindebeauftragten gestattet. Fehlfunktionen der Heizung oder andere Missstände sind umgehend der Bauverwaltung zu melden.

§ 5 Sauberkeit

- ¹ Die Räumlichkeiten und Aussenanlagen sind sauber zu halten.
- ² Die Abfallentsorgung ist Sache des Nutzers und nicht in den Mietkosten enthalten.
- ³ Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten und etwaige Verstopfungen sofort dem Abwartsteam der Gemeinde mitzuteilen.
- ⁴ Die Küche ist nach der Nutzung für einen erneuten Gebrauch herzurichten und zu reinigen.
- ⁵ Küchenabfälle sind nach jedem Küchengebrauch direkt durch den Nutzer zu entsorgen. Beim Werkhof steht für Speisereste ein Kompostcontainer zur Verfügung.
- ⁶ Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

- ¹ Schäden an den Räumlichkeiten, dem Inventar oder an Einrichtungen im Aussenbereich und der näheren Umgebung, sind umgehend bei der Bauverwaltung anzumelden. Haftbar für die Schäden sind gemeinsam der jeweilige Verursacher und der Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.
- ² Ebenfalls schlägt die Gemeinde die Haftung gegen Beschädigung und Diebstahl vereinseigener oder privater Gegenstände, welche im Haus gelagert oder verwendet werden, aus.
- ³ Widerhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen oder erlassenen Bewilligungsauflagen werden bei den Fehlbaren und der Vereinsleitung angemahnt. Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat fehlbare Einzelpersonen oder Vereine direkt von der Nutzung der Anlage ausschliessen oder dem Veranstalter die Benützungsbewilligung begrenzen oder entziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büsserach beschlossen am 8. August 2022.



Josef Christ
Gemeindepräsident



Cathrin Schmid
Gemeindeschreiberin



Kontaktdaten

Abwart

Tel. 079 632 70 17

Bauverwaltung

Tel. 061 789 90 35

Notfalldienste

Polizei	117
Feuerwehr	118
Ambulanz	144
Notruf Allgemein	112